

Wahlordnung der Apothekerkammer Berlin für die Wahl der Vertreterversammlung der Apothekerversorgung Berlin (WahlO Vertreterversammlung AVB)

vom 21. November 2006 (ABl. S. 4191)
geändert am 20. November 2012 (ABl. 2014, S. 1127)

§ 1

Zusammensetzung der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung besteht gemäß § 4b Abs. 5 Satz 2 Berliner Kammergesetz aus zwölf Mitgliedern, die der Apothekerversorgung Berlin angehören müssen. Die auf den Bereich der Apothekerkammer Berlin entfallenden Mitglieder müssen auch der Delegiertenversammlung der Apothekerkammer Berlin angehören.

§ 2

Wahlverfahren

(1) Die Delegiertenversammlung der Apothekerkammer Berlin wählt die auf den Kammerbereich Berlin entfallende Anzahl Vertreterinnen und Vertreter aus dem Kreis der Mitglieder der Delegiertenversammlung für die Dauer von deren Amtsperiode. Für die Wahl gilt § 7 Abs. 1 Satz 1 und 3 bis 5 Berliner Kammergesetz entsprechend.

(2) Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.

(3) Soweit das Verhältniswahlrecht Anwendung findet, ist bei den Berechnungen das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt zugrunde zu legen.

§ 3

Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin und zwei Beisitzern oder Beisitzerinnen.

(2) Die Delegiertenversammlung wählt den Wahlausschuss aus ihrer Mitte in der Sitzung, in der die Wahl stattfinden wird. Mitglied im Wahlausschuss darf nicht sein, wer sich um einen Sitz in der Vertreterversammlung bewirbt.

(3) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

(4) Der Wahlausschuss kann auf anwesende Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Apothekerkammer Berlin und der Apothekerversorgung Berlin als Hilfskräfte zurückgreifen.

§ 4 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge zur Wahl der Vertreterversammlung der Apothekerversorgung Berlin sind dem Wahlausschuss zu übergeben. Die Wahlvorschläge können nur bis zum Aufruf des Tagesordnungspunktes zur Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung abgegeben werden.

(2) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zwei Delegierten, die wahlberechtigt für die Vertreterversammlung sind, unterstützt werden. Die Unterstützung mehrerer Wahlvorschläge ist zulässig. Die Bereitschaftserklärung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag gilt zugleich als Unterstützung dieses Wahlvorschlages. Die Streichung von einem Wahlvorschlag gemäß Absatz 5 berührt die Gültigkeit der Unterstützung nicht.

(3) In einem Wahlvorschlag können beliebig viele Bewerber und Bewerberinnen vorgeschlagen werden. Vor- und Zunamen der Bewerber und Bewerberinnen müssen angegeben sein.

(4) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Erklärung eines jeden Bewerbers und einer jeden Bewerberin beizufügen, dass er oder sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist.

(5) Jeder Bewerber und jede Bewerberin darf nur in einem Wahlvorschlag kandidieren. Bewerber und Bewerberinnen, die in mehreren Vorschlägen benannt sind, müssen zu Protokoll erklären, für welchen Vorschlag sie sich entscheiden. Ihre Namen sind in den anderen Wahlvorschlägen auf Veranlassung des Wahlleiters oder der Wahlleiterin zu streichen. Erfolgt trotz Aufrufs keine Erklärung zu Protokoll, wird der Name des Bewerbers oder der Bewerberin in allen Wahlvorschlägen gestrichen.

§ 5 Zulassung und Bekanntmachung von Wahlvorschlägen

(1) Über die Zulassung von Wahlvorschlägen entscheidet der Wahlausschuss.

(2) Wenn ein Wahlvorschlag bei Abgabe nicht die notwendigen Angaben oder nicht die erforderlichen Unterschriften enthält und trotz direktem Hinweis an den Abgebenden oder die Abgebende nicht nachgebessert wird, wird er nicht zugelassen.

(3) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden entsprechend der Reihenfolge des Eingangs beim Wahlausschuss mit fortlaufenden Nummern versehen.

(4) Die Wahlvorschläge sind der Delegiertenversammlung vom Wahlausschuss in geeigneter Form (z. B. durch Aushang oder mittels Präsentationstechnik) bekanntzumachen.

§ 6 Wahlverfahren

(1) Die Wahl findet statt als

a) Verhältniswahl (Listenwahl), wenn mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind,

b) Mehrheitswahl (Personenwahl), wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist.

(2) Im Fall der Verhältniswahl kann der Wähler seine Stimme nur einer Liste geben. Bei der Mehrheitswahl hat der Wähler und die Wählerin so viele Stimmen, wie Mitglieder der Vertreterversammlung zu wählen sind. Er oder sie kann jedem Bewerber oder jeder Bewerberin nur eine Stimme geben.

§ 7 Stimmabgabe

(1) Die Wahl ist an die Wahlvorschläge gebunden. Die Delegierten geben auf dem Stimmzettel im Falle der Verhältniswahl diejenige Liste, für die sie sich entscheiden, und im Falle der Mehrheitswahl die Personen, denen sie ihre Stimme geben wollen, an. Im Falle der Mehrheitswahl hat jeder Wähler und jede Wählerin so viele Stimmen, wie von der Apothekerkammer Berlin Mitglieder zu wählen sind, höchstens so viele, wie Personen auf dem Wahlvorschlag kandidieren. Die Stimmen können beliebig auf die Kandidaten oder Kandidatinnen verteilt werden. Eine Häufung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

(2) Andere als die ausgegebenen Stimmzettel dürfen nicht verwendet werden, anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

(3) Der und die Wahlberechtigte darf das Wahlrecht nur persönlich ausüben. Jeder und jede Wahlberechtigte kann nur einen Stimmzettel abgeben. Der oder die Wahlberechtigte kreuzt auf dem Stimmzettel bei

- der Verhältniswahl einen Wahlvorschlag,
- der Mehrheitswahl die gemäß Absatz 1 zulässige Anzahl an Bewerbern oder Bewerberinnen an.

Der Wahlvorschlag oder die Bewerber und Bewerberinnen, dem bzw. denen die Stimme bzw. die Stimmen gegeben werden, sind in dem dafür vorgesehenen Feld eindeutig zu kennzeichnen. Stimmzettel, auf denen weitere Kennzeichnungen angebracht sind, sind ungültig. Im Falle der Mehrheitswahl sind die Stimmzettel ungültig, auf denen mehr als die maximal zulässigen Stimmen oder überhaupt keine Stimmen abgegeben werden.

§ 8 Wahlergebnis

(1) Im Falle der Verhältniswahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis auf Grund der Zählliste nach dem Höchstzahlenverfahren (d'Hondt) fest. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen.

(2) Wenn an letzter Stelle auf mehrere Wahlvorschläge die gleiche Höchstzahl entfällt, entscheidet das vom Wahlleiter oder von der Wahlleiterin zu ziehende Los.

(3) Im Falle der Mehrheitswahl werden die Sitze mit den Bewerbern oder Bewerberinnen in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahl besetzt. Entfällt für den letzten zu vergebenden Sitz auf mehrere Bewerber oder Bewerberinnen die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin zu ziehende Los. Entsprechend ist zu verfahren, wenn am Ende der Sitzverteilung noch mehrere Sitze zu besetzen sind und es mehr Bewerber oder Bewerberinnen mit gleicher Stimmenzahl als Sitze gibt.

(4) Jeder Gewählte und jede Gewählte wird zur konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung eingeladen und hat die Annahme der Wahl nach Bekanntgabe der Sitzverteilung spätestens bis zum Beginn der konstituierenden Sitzung dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin

oder im Verhinderungsfall einem anwesenden Beisitzer oder einer anwesenden Beisitzerin des Wahlausschusses zu erklären. Die Annahme der Wahl kann nur persönlich erfolgen. Die Annahme einer Wahl unter Vorbehalt oder unter einer Bedingung gilt als Ablehnung.

§ 9

Wahlniederschrift und Bekanntgabe

(1) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin hat über die Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses eine Niederschrift zu fertigen, die auch Angaben über Ort und Zeit der Wahl sowie die Mitglieder des Wahlausschusses enthalten muss. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift ist bis zum Ablauf der Legislaturperiode aufzubewahren und kann dann vernichtet werden. Die Stimmzettel und sonstige Wahlunterlagen sind nach Ablauf der Widerspruchsfrist zu vernichten. Ist eine Wahlprüfung anhängig, verlängert sich die Frist bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

(3) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin teilt der Aufsichtsbehörde das Ergebnis der Wahl mit und macht es gemäß § 16 Hauptsatzung bekannt.

§ 10

Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl zur Vertreterversammlung oder der Wahl eines Vertreters oder einer Vertreterin kann jeder oder jede Wahlberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntgabe beim Wahlausschuss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Soweit behauptete Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

(2) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen über den Einspruch. Er gibt dem oder der Einspruch Führenden die Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt.

(3) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann der oder die Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Wahlausschuss Widerspruch einlegen. Der Widerspruch gilt als Widerspruch im Sinne des § 69 der Verwaltungsgerichtsordnung.

(4) Wird die Unrichtigkeit des Wahlergebnisses festgestellt, so stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis neu fest. Wird die Wahl für ungültig erklärt, findet eine neue Wahl statt.

§ 11

Verlust eines Sitzes in der Vertreterversammlung

Ein Vertreter oder eine Vertreterin verliert den Sitz in der Vertreterversammlung durch

1. Verzicht; dieser ist gegenüber dem Vorstand der Apothekerkammer Berlin schriftlich zu erklären; der Verzicht darf keine Bedingungen enthalten; Ausführungen, mit denen der Verzicht begründet wird, sind keine Bedingungen; der Verzicht ist unwiderruflich;

2. nachträglichen, dauernden oder vorübergehenden Verlust der Wählbarkeit als Mitglied der Delegiertenversammlung oder als Mitglied der Vertreterversammlung;

3. Verlust des Sitzes in der Delegiertenversammlung;
4. Wahl in den Verwaltungsausschuss oder in den Aufsichtsausschuss der Apothekerversorgung Berlin;
5. nachträgliche Feststellung eines anderen Wahlergebnisses;
6. Ungültigkeitserklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden im Wahlprüfungsverfahren.

§ 12

Nachrückende Bewerber und Bewerberinnen

Hat ein Gewählter oder eine Gewählte die Annahme der Wahl abgelehnt oder scheidet ein Vertreter oder eine Vertreterin aus, so tritt an die Stelle der Bewerber oder die Bewerberin ein, der oder die auf demselben Wahlvorschlag an nächster Stelle benannt ist.

Im Falle der Mehrheitswahl rückt der Bewerber oder die Bewerberin mit der nächst höchsten Stimmenzahl nach. § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 findet entsprechend Anwendung.

Weist ein Wahlvorschlag keinen Bewerber oder keine Bewerberin mehr auf, so findet eine Nachwahl statt.

Die Bestimmungen über die Annahme einer Wahl gemäß § 8 Abs. 4 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Annahme gegenüber der Delegiertenversammlung der Apothekerkammer Berlin schriftlich zu erklären ist, wenn die konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung bereits stattgefunden hat.

§ 13

Beteiligung anderer Kammern an dem Versorgungswerk

Haben sich andere Kammern dem Versorgungswerk durch Anschlussatzung oder Staatsvertrag angeschlossen, erfolgt die Verteilung der Sitze der Vertreterversammlung gemäß § 4b Abs. 4 Satz 2 des Berliner Kammergesetzes entsprechend dem Anteil der Mitglieder der beteiligten Kammerbereiche an der Gesamtmitgliederzahl der Versorgungseinrichtung. Die Gesamtmitgliederzahl ist die Anzahl der Pflichtmitglieder, die den beteiligten Kammern zuzuordnen sind. Der jeweilige Anteil der Sitze ist zu Beginn des Anschlusses der jeweiligen Kammer an das Versorgungswerk und später am Anfang der Amtsperiode jeder Vertreterversammlung festzulegen. Jeder beteiligte Kammerbereich muss durch mindestens ein Mitglied vertreten sein.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt ist am 07.06.2014 in Kraft getreten.